

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Munich Brand Hub AG Aschheim	Gesellschafts- bekanntmachungen	Erwerbsangebot bezüglich Aktien an die ehemaligen Inhaber der von der Laurèl GmbH am 16. November 2012 begebenen Anleihe im Gesamtvolumen von EUR 20 Mio. zum Erwerb von Stück 170.000 Aktien an der Munich Brand Hub AG	09.01.2018

Munich Brand Hub AG

Aschheim

Erwerbsangebot bezüglich Aktien zur Umsetzung des Insolvenzplans im Insolvenzenverwaltungsverfahren über das Vermögen der Laurèl GmbH, Aschheim (Az IN 3389/16)

an die ehemaligen Inhaber der von der Laurèl GmbH am 16. November 2012 begebenen Anleihe im Gesamtvolumen von EUR 20 Mio. (ISIN DE 000A1RE5T8, WKN A1RE5T) mit den Erwerbsrechten unter der ISIN DE000A2GS6Y2

zum Erwerb von Stück 170.000 Aktien an der Munich Brand Hub AG, Aschheim
International Securities Identification Number: DE 000A2GS6K1
Wertpapier-Kenn-Nummer: A2GS6K

I.

Mit Ablauf des 14. August 2017 ist der Planbestätigungsbeschluss im Insolvenzenverwaltungsverfahren über das Vermögen der Laurèl GmbH, Aschheim (Az IN 3389/16) („**Insolvenzplan**“) rechtskräftig geworden. Der Insolvenzplan sieht einen Umtausch von Forderungen aus der von der Laurèl GmbH am 16. November 2012 begebenen Anleihe im Gesamtvolumen von EUR 20 Mio. (ISIN DE 000A1RE5T8, WKN A1RE5T, **Laurèl-Anleihe**“), bestehend aus 20.000 Teil-Schuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,00 („**Schuldverschreibungen**“), in Erwerbsrechte auf insgesamt Stück 170.000 Aktien an der Munich Brand Hub AG, Aschheim (nachfolgend auch „**Emittentin**“) vor („**Debt-to-Equity Swap**“).

Bei der Munich Brand Hub AG handelt es sich um eine neu gegründete Gesellschaft, die gemäß dem Insolvenzplan im Rahmen eines Kapitalschnitts bei der Laurèl GmbH, d.h. einer Kapitalherabsetzung auf EUR 0,00 mit anschließender Kapitalerhöhung, sämtliche Geschäftsanteile an der Laurèl GmbH erworben hat.

Der Insolvenzplan sieht dabei konkret vor, dass die Anleihegläubiger der Laurèl-Anleihe die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auf eine mit der Abwicklung des Debt-to-Equity Swaps beauftragte Abwicklungsstelle („**Abwicklungsstelle**“) übertragen und hierfür im Gegenzug Rechte zum Erwerb von insgesamt Stück 170.000 Aktien an der Emittentin erhalten („**Angebotsaktien**“).

Mit der Übernahme der Funktion als Abwicklungsstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, beauftragt worden.

Mit der Rechtskraft des Planbestätigungsbeschlusses sind die im gestaltenden Teil des Insolvenzplans festgelegten Wirkungen von Gesetzes wegen für und gegen alle Beteiligten eingetreten (§ 254 Abs. 1 InsO). Damit sind die von den Anleihegläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen kraft

Gestaltungswirkung wie im Insolvenzplan vorgesehen auf die Abwicklungsstelle zur Umsetzung des Debt-to-Equity-Swaps übertragen worden. Gleichzeitig wurden den Anleihegläubigern Erwerbsrechte (ISIN DE 000A2GS6Y2) in ihre Depots eingebucht, die allerdings bislang noch nicht ausübbar sind.

Zur Ermöglichung der Umsetzung des Debt-to-Equity Swaps wurden 170.000 Stück an der Munich Brand Hub AG auf die Bankhaus Gebr. Martin AG übertragen. Bei diesen Aktien handelt es sich um die Angebotsaktien, welche zur Umsetzung des Debt-to-Equity Swaps des Insolvenzplans den Inhabern der Schuldverschreibungen zum Erwerb angeboten werden und Gegenstand dieses Erwerbsangebots sind.

Gemäß dem Insolvenzplan haben die Anleihegläubiger der Laurèl-Anleihe dabei ein Wahlrecht zwischen dem Erwerb der Angebotsaktien und dem Erhalt eines Aktienbarausgleichs. Der Insolvenzplan enthält zu dem Debt-to-Equity-Swap folgende Regelungen:

Gemäß dem Insolvenzplan erhalten die Anleihegläubiger („**Anleihegläubiger**“) für jede Schuldverschreibung das Recht, Aktien an der Munich Brand Hub AG zu erwerben („**Aktienenerwerbsrecht**“). Das Aktienenerbsrecht gewährt den Anleihegläubigern einen Anspruch gegen die Abwicklungsstelle, für eine Schuldverschreibung der Laurèl-Anleihe im Nennwert von EUR 1.000,00 innerhalb einer zwischen der Laurèl GmbH und der Abwicklungsstelle festzulegenden Frist („**Erwerbsfrist**“) entweder

(i) 8,5 Aktien an der Emittentin zu erwerben, wenn die Anleihegläubiger ihre Aktienenerbsrechte ausüben,

oder

(ii) den Aktienbarausgleich (wie nachfolgend definiert)

zu erhalten.

Der „**Aktienbarausgleich**“ ist der auf eine Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Gesamtbetrag, den die Abwicklungsstelle im Rahmen der Verwertung der Aktien an der Emittentin Erlöst hat, wenn sich Anleihegläubiger im Rahmen des Aktienenerbsrechts nicht für den Erwerb von Aktien an der Emittentin entschieden haben.

Sofern sich aus der Ausübung der Aktienenerbsrechte ein Anspruch auf eine ungerade Zahl von Aktien ergibt, wird der Anspruch auf die nächst kleinere gerade Aktienzahl abgerundet. Ein möglicher Überschuss wird Teil der nachfolgend dargestellten Barverwertung. Bezüglich dieser Aktienspitzen, die sich dadurch ergeben, dass ein Anleihegläubiger einen Anspruch auf Teilrechte hat, sollen sich die Depotbanken durch Zu- und Verkäufe von Teilrechten um einen Spitzenausgleich bemühen. Verbleibende Aktienspitzen sollen nach Zusammenlegung der Teilrechte als Vollrechte für Rechnung der jeweiligen Anleihegläubiger veräußert werden.

Nach dem Ablauf der Erwerbsfrist wird die Abwicklungsstelle die Angebotsaktien unverzüglich an die Anleihegläubiger übertragen, die ihre Aktienenerbsrechte ausgeübt haben.

Die Aktien an der Laurèl GmbH sollen zum Handel im Freiverkehr einer deutschen Börse einbezogen werden. Die Emittentin übernimmt allerdings keine Garantie für die zuvor beschriebene Einbeziehung ihrer Aktien.

Die Anleihegläubiger können die Aktienenerbsrechte während der Erwerbsfrist ausüben. Die Erwerbsfrist kann erst zu laufen beginnen, nachdem für die Aktien der Emittentin ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gebilligter Wertpapierprospekt für das öffentliche Angebot der Aktien der Emittentin veröffentlicht wurde. Der Beginn und das Ende der Erwerbsfrist sowie die weiteren Einzelheiten zur Ausübung der Aktienenerbsrechte werden von der Emittentin vor Beginn der Erwerbsfrist bekannt gemacht.

Sofern und soweit Anleihegläubiger nicht den Erwerb von Aktien an der Emittentin wählen, wird die Abwicklungsstelle die diesen Anleihegläubigern zum Erwerb zustehenden Aktien durch Verkauf verwerten.

Anleihegläubiger, die ihr Aktienerwerbsrecht ausüben, sind berechtigt, den Anleihegläubigern, die den Aktienbarausgleich wählen (nachfolgend „**BAR-Anleihegläubiger**“), jederzeit bis zum Ablauf der Erwerbsfrist ein Angebot auf Erwerb der zu verwertenden Aktien zu machen (nachfolgend „**BAR-Angebot**“); ein solches BAR-Angebot muss stets an alle BAR-Anleihegläubiger zu den gleichen Konditionen gerichtet werden. Sofern das BAR-Angebot besser ist als der zu erzielende Aktienbarausgleich wie vorstehend definiert, wird die Abwicklungsstelle das BAR-Angebot annehmen und den BAR-Anleihegläubigern den erzielten Erlös auskehren. Sofern eine börsliche Verwertung nicht möglich ist und eine außerbörsliche Verwertung geplant ist, steht der Prime Capital Debt SCS, SICAV-FIS Robus Recovery Sub-Fund („**Planinvestor**“) und der DR Beteiligungs GmbH („**MEP-Beteiligter**“) zunächst ein sog. „**Right of First Offer**“ zu, d.h. der Planinvestor und der MEP-Beteiligte können binnen einer Frist von drei (3) Werktagen nach Mitteilung der außerbörslichen Verkaufsabsicht ein Angebot auf Erwerb der betreffenden Aktien unterbreiten; erst nach einer Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung dieses Angebots kann die Abwicklungsstelle die Aktien Dritten anbieten. Ferner steht dem Planinvestor und dem MEP-Beteiligten (jeweils anteilig entsprechend ihrer Beteiligungsquoten an der Emittentin) ein sog. „**Right of First Refusal**“ (Vorkaufsrecht) zu, wobei die Ausübungsfrist drei (3) Werktage ab Mitteilung des Angebots beträgt. Die Details regelt eine Vereinbarung zwischen dem Planinvestor, dem MEP Beteiligten, der Emittentin und der Abwicklungsstelle.

Eine marktschonende Verwertung der Verwertungsaktien der Emittentin kann nicht gewährleistet werden, insbesondere im Falle einer fehlenden Marktliquidität der Aktien der Emittentin. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht sichergestellt werden kann, ob und in welchem Umfang die entsprechenden Verwertungsktien der Emittentin nach dem zuvor beschriebenen Verfahren verwertet werden können. Können innerhalb des Veräußerungszeitraums nicht alle Verwertungsaktien, die durch die Abwicklungsstelle verwertet werden sollen, verwertet werden, wird der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger der Laurèl-Anleihe, die One Square Advisory Services GmbH, München (**der „Gemeinsame Vertreter“**) nach freiem Ermessen darüber entscheiden, wie die verbleibenden Verwertungsaktien an der Emittentin börslich und/oder außerbörslich verwertet werden sollen.

Die Summe der durch die Verwertung der Verwertungsaktien an der Emittentin erzielten Verwertungserlöse nach Abzug der Verwertungskosten steht den betreffenden Anleihegläubigern anteilig (abgerundet auf volle Eurocent) zu und wird deren jeweiligem Depotkonto nach Abschluss der Verwertung gutgeschrieben. Die Emittentin wird das Ergebnis der Verwertung der Verwertungsaktien und die Höhe des Aktienbarausgleichs unverzüglich nach Ablauf des Veräußerungszeitraums bekanntmachen.

Für die Zwecke der Erfüllung des Aktienerwerbsrechts ist die Abwicklungsstelle berechtigt, diejenigen als zum Empfang der Aktien an der Emittentin bzw. des Aktienbarausgleichs Berechtigte zu behandeln, in deren Wertpapierdepot am Erfüllungstag die Aktienerwerbsrechte eingebucht sind. Die Zahlung des anteiligen Aktienbarausgleichs erfolgt unverzüglich nach Ablauf des Veräußerungszeitraums.

II.

Die Anleihegläubiger werden aufgefordert, ihr Aktienerwerbsrecht auszuüben in dem Zeitraum vom

10. Januar 2018 bis zum 23. Januar 2018 (jeweils einschließlich)
(die „Erwerbsfrist“)

während der üblichen Geschäftszeiten über ihre jeweilige Depotbank bei der Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen. Die Ausübung des Aktienerwerbsrechts ist nur dann fristgemäß, wenn die Umbuchung der Erwerbsrechte in die neue ISIN DE 000A2G9M33 bis zum Ablauf der Erwerbsfrist erfolgt ist. Nicht fristgemäß ausgeübte Aktienerwerbsrechte verfallen. Die Anleihegläubiger, die Aktienerwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt haben, haben nach Ablauf der Erwerbsfrist Anspruch auf den entsprechenden Aktienbarausgleich.

Zur Ausübung des Aktienerwerbsrechts bitten wir die Anleihegläubiger, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung der über die Depotbanken zur Verfügung gestellten

Vordrucke zu erteilen.

Ferner werden die Anleihegläubiger aufgefordert, während der Erwerbsfrist (d.h. vom 10. Januar 2018 bis zum 23. Januar 2018 (jeweils einschließlich)) dem Bankhaus Gebrüder Martin AG Angebote für den Kauf und den Erwerb von Angebotsaktien, für die Anleihegläubiger ihre Aktienerwerbsrechte nicht ausgeübt haben („Verwertungsaktien“) über ihre jeweilige Depotbank während der üblichen Geschäftszeiten zu unterbreiten („Überbezug“).

Dritte, die nicht in ihrer Eigenschaft als Anleihegläubiger handeln, können ebenfalls während der Erwerbsfrist (d.h. vom 10. Januar 2018 bis zum 23. Januar 2018 (jeweils einschließlich)) Angebote für die Verwertungsaktien der Abwicklungsstelle unterbreiten. Die Angebote von Dritten zum Kauf und Erwerb von Verwertungsaktien können nur Berücksichtigung finden, wenn sie innerhalb der Erwerbsfrist der Abwicklungsstelle zugehen (der „Drittbezug“). Ein Formular für die Abgabe von Angeboten für den Drittbezug kann bei dem Bankhaus Gebrüder Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, mit dem Betreff „Munich Brand Hub AG Erwerbsangebot“ angefordert werden.

1. Kein börslicher Aktienerwerbsrechtshandel

Ein Handel der Aktienerwerbsrechte wird weder von der Emittentin noch von der Abwicklungsstelle organisiert und ist nicht vorgesehen. Eine Preisfeststellung an einer Börse für die Aktienerwerbsrechte ist ebenfalls nicht beantragt. Die Aktienerwerbsrechte sind jedoch nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen übertragbar.

2. Übernahmeverpflichtung

Der Planinvestor und der MEP Beteiligte haben sich verpflichtet, der Abwicklungsstelle insgesamt bis zu Stück 119.561 Verwertungsaktien (die „**Garantierte Abnahme**“) zu einem Preis von EUR 2,00 pro Aktie abzukaufen (der „**Garantierte Kaufpreis**“). Dabei hat der Planinvestor die Garantierte Abnahme im Umfang von bis zu Stück 107.061 Verwertungsaktien und der MEP Beteiligte im Umfang von bis zu Stück 12.500 Verwertungsaktien erklärt. Die Emittentin weist der Vollständigkeit halber darauf hin, dass der Planinvestor überdies in seiner Eigenschaft als Anleihegläubiger zum Erwerb von insgesamt 50,439 Angebotsaktien berechtigt ist. Der Planinvestor hat der Emittentin seine Absicht mitgeteilt, von diesem Erwerbsrecht Gebrauch zu machen.

3. Verwertung der Aktien aus den nicht ausgeübten Aktienerwerbsrechten

Nach Ablauf der Erwerbsfrist am 23. Januar 2018 werden die Verwertungsaktien von der Abwicklungsstelle gemäß den nachstehenden Regelungen innerhalb einer Frist vom 24. bis zum 26. Januar 2018 (jeweils einschließlich) („**Verwertungsfrist**“) verwertet.

3.1 Preis für die Verwertungsaktien

Die Verwertungsaktien werden zu dem jeweiligen Preis veräußert, der von (i) den Anleihegläubigern im Rahmen der Erklärung des Überbezugs, (ii) den Nicht-Anleihegläubigern im Rahmen der Erklärung des Drittbezugs und (iii) dem Planinvestor und dem MEP Beteiligten im Rahmen der Erklärung der Garantierten Abnahme (die gemäß (i) bis (iii) erhaltenen Angebote nachfolgend „**Verwertungsangebote**“) geboten wurde (die jeweils gebotenen Preise nachfolgend „**Individuelle Angebotspreise**“). Das bedeutet, dass es keinen einheitlichen Preis für die Verwertungsaktien gibt, sondern diese - vorbehaltlich einer Zuteilung gemäß nachfolgender Nr. 3.2 und vorbehaltlich des „Right of First Refusal“ (Vorkaufsrecht) gemäß Nr. 3.3 - individuell an die Bieter zu dem jeweils gebotenen Individuellen Angebotspreis veräußert werden.

3.2 Zuteilung

Die Abwicklungsstelle wird die Verwertungsaktien innerhalb der Verwertungsfrist zur Verwertung wie folgt zuteilen:

Die Abwicklungsstelle wird die eingegangenen Verwertungsangebote in absteigender Reihenfolge der

gebotenen Individuellen Angebotspreise, beginnend mit dem höchsten gebotenen Individuellen Angebotspreis, zuteilen. Für den Fall, dass der Individuelle Angebotspreis von zwei oder mehr Bietern identisch sein sollte, wird die Abwicklungsstelle die Verwertungsaktien zunächst zur Garantierten Abnahme, sodann zum Überbezug und schließlich zum Drittbezug zuteilen. Die Zuteilung nach dieser Nr. 3.2 steht unter dem Vorbehalt der Beachtung des „Right of First Refusal“ (Vorkaufsrecht) gemäß Nr. 3.3.

3.3 Right of First Refusal (Vorkaufsrecht)

Im Rahmen der Verwertung nach dieser Nr. 3 wird die Abwicklungsstelle ferner in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger der Laurèl-Anleihe, gemäß dem in dem Insolvenzplan vorgesehenen „Right of First Refusal“ (Vorkaufsrecht) vor einer Zuteilung an Anleihegläubiger aus dem Überbezug und vor einer Zuteilung an Dritte aus dem Drittbezug dem Planinvestor und dem MEP-Beteiligten (anteilig entsprechend ihrer Beteiligungsquoten an der Emittentin) anbieten, die Verwertungsaktien zu dem von den Anleihegläubigern oder Dritten jeweils gebotenen Individuellen Angebotspreis bevorzugt zu erwerben.

3.4 Abstimmung mit dem Gemeinsamen Vertreter

Einzelheiten zu der Verwertung nach dieser Nr. 3 werden von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Vertreter festgelegt. Eventuelle Spitzen aus einer Teilzuteilung werden durch das Bankhaus Gebr. Martin AG in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Vertreter zugeteilt.

4. Weitere Verwertung

Werden nicht sämtliche Verwertungsaktien gemäß vorstehender Nr. 3 durch Verwertung platziert, können die danach noch verbleibenden Verwertungsaktien gegebenenfalls durch die Abwicklungsstelle nach Abstimmung mit und auf Weisung des Gemeinsamen Vertreters in einer noch festzulegenden Frist („**Weitere Verwertungsfrist**“) entweder börslich oder außerbörslich im Wege der Privatplatzierung verwertet werden („**Anschlussverwertung**“). Der Gemeinsame Vertreter kann dabei insbesondere eine Preisuntergrenze festlegen. Die Abwicklungsstelle kann mit Zustimmung des Gemeinsamen Vertreters die Weitere Verwertungsfrist einmal oder auch mehrmals verlängern.

Im Rahmen einer etwaigen Verwertung nach dieser Nr. 4 wird die Abwicklungsstelle ebenfalls das gemäß dem in dem Insolvenzplan vorgesehenen „Right of First Refusal“ (Vorkaufsrecht) beachten und in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Vertreter dem Planinvestor und dem MEP-Beteiligten anbieten, die Verwertungsaktien bevorzugt zu erwerben.

ALLGEMEINER HINWEIS

Eine vollständige und marktschonende Verwertung kann nicht gewährleistet werden, insbesondere im Falle einer fehlenden Marktliquidität der Verwertungsaktien. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht sichergestellt werden kann, ob und in welchem Umfang die Verwertungsaktien nach dem zuvor beschriebenen Verfahren verwertet werden können. Ferner übernimmt die Emittentin keine Garantie dafür, dass es zu einer Notierungseinbeziehung der Verwertungsaktien kommt.

5. Form und Verbriefung

Die Angebotsaktien (bzw. Verwertungsaktien) (ISIN: DE000A2GS6K1/ WKN: A2GS6K) sind nach der derzeit gültigen Satzung der Munich Brand Hub AG als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben. Die Angebotsaktien (bzw. Verwertungsaktien) sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG zur Girosammelverwahrung hinterlegt wurde.

6. Lieferung und Abrechnung der Angebotsaktien

Die Lieferung der Angebotsaktien, für die während der Erwerbsfrist die Erwerbsrechte ausgeübt wurden, erfolgt innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach Ende der Erwerbsfrist, d.h. am 25. Januar 2018 („**Liefertag**“).

Die Zahlung des Aktienbarausgleichs an die Anleihegläubiger, die ihr Erwerbsrecht nicht ausgeübt haben, erfolgt innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach der vollständigen Platzierung sämtlicher Verwertungsaktien durch die Abwicklungsstelle („**Zahltag**“). Sofern die Verwertungsaktien durch die Abwicklungsstelle nicht bis zum 31. Januar 2018 vollständig verwertet worden sein sollten, wird die Abwicklungsstelle den bis zu diesem Zeitpunkt erhaltenen Erlös aus der Verwertung der Verwertungsaktien an die Anleihegläubiger, die ihr Erwerbsrecht nicht ausgeübt haben, auskehren. In diesem Fall wird die Abwicklungsstelle einen nach dem 31. Januar 2018 erhaltenen weiteren Erlös aus der Verwertung jeweils zum 15. des Monats, beginnend mit dem 15. Februar 2018 an die Anleihegläubiger auskehren, die ihr Erwerbsrecht nicht ausgeübt haben.

7. Lieferung und Abrechnung der Verwertungsaktien

Die Lieferung der Verwertungsaktien, die gemäß vorstehender Nr. 3 verwertet werden, erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Platzierung gemäß den vorstehenden Regelungen, voraussichtlich am 30. Januar 2018.

Im Falle einer etwaigen Anschlussverwertung nach Nr. 4 erfolgt die Lieferung der Verwertungsaktien zwei Bankarbeitstage nach einer etwaig erfolgten Privatplatzierung oder, im Falle einer etwaigen Anschlussverwertung über die Börse, zwei Tage nach dem jeweiligen Abschluss des Verkaufs der Verwertungsaktien über die Börse.

8. Veröffentlichung des Ergebnisses des Erwerbsangebots und der Verwertung der Aktien

Die Emittentin wird das Ergebnis des Erwerbsangebots und der Verwertung der Aktien auf ihrer Internetseite unter

www.munichbrandhub.com

veröffentlichen. Die Veröffentlichung wird voraussichtlich am 30. Januar 2018 erfolgen.

9. Provision von Depotbanken

Für den Bezug von Angebotsaktien (bzw. Verwertungsaktien) wird von den Depotbanken die bankübliche Effektenprovision berechnet.

10. Notierungseinbeziehung der Angebotsaktien (bzw. Verwertungsaktien)

Die Angebotsaktien (bzw. Verwertungsaktien) sind ab dem 1. Januar 2017 gewinnberechtigt. Die Einbeziehung der Angebotsaktien (bzw. Verwertungsaktien) (ISIN: DE000A2GS6K1/ WKN: A2GS6K) in den Handel im Freiverkehr an der Börse München wird voraussichtlich am 31. Januar 2018 erfolgen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Einbeziehung in den Freiverkehr zu Verzögerungen kommt. Die Einbeziehung der Angebotsaktien (bzw. Verwertungsaktien) würde dann später als vorstehend angegeben erfolgen. Die Emittentin übernimmt ferner keine Garantie dafür, dass es überhaupt zu der zuvor beschriebenen Einbeziehung der Angebotsaktien (bzw. Verwertungsaktien) kommt.

Wichtige Hinweise

Zum Erwerb der Angebotsaktien berechtigten Anleihegläubigern sowie am Erwerb der Verwertungsaktien interessierten Anlegern wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung von Erwerbsrechten den Wertpapierprospekt vom 9. Januar 2018 betreffend die Angebotsaktien (bzw. Verwertungsaktien) aufmerksam zu lesen und insbesondere die jeweils unter „Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Verkaufsbeschränkungen

Weder die Erwerbsrechte noch die Angebotsaktien (bzw. Verwertungsaktien) sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der USA registriert. Sie dürfen in den USA weder angeboten noch verkauft oder direkt oder indirekt

dorthin geliefert werden, außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act. Die Emittentin kann in diesem Zusammenhang Zusicherungen und Nachweise verlangen.

Erhältlichkeit des Wertpapierprospekts

Das Erwerbsangebot erfolgt auf Grundlage des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer jeweiligen Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der Informationen gebilligten Prospekts. Der Wertpapierprospekt wurde am 9. Januar 2018 auf der Internetseite der Munich Brand Hub unter

www.munichbrandhub.com

veröffentlicht. Etwaige künftige Nachträge zum Prospekt werden ebenfalls dort veröffentlicht. Der Prospekt und etwaige künftige Nachträge zum Prospekt oder zum Registrierungsformular sind außerdem während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin, der Munich Brand Hub AG, Einsteinring 28, 85609 Aschheim, in gedruckter Form kostenlos erhältlich.

Aschheim, im Januar 2018

Munich Brand Hub AG

- Der Vorstand -
